

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Antragsteller*in: Landesvorstand Grüne Jugend Berlin
Beschlussdatum: 05.09.2024
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Nach Zeile 184 einfügen:

8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben

Von Zeile 371 bis 372:

§13 Antrags- und Versammlungskommission

(1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.

(3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte der Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der Durchführung der Aufgaben nach §5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere Bestimmungen sind der Geschäftsordnung § 10, Absatz (10) zu entnehmen.

§ ~~13~~14 Delegierte zum Länderrat

Begründung

SÄA 1: AVK in die Satzung:

Die dauerhafte Einrichtung der Antrags- und Versammlungskommission (kurz: AVK) soll beschlossen und in der Satzung mit einem neuen §13 verankert, sowie als antragsberechtigtes Gremium in § 5 Absatz (9) ergänzt werden.

Der Absatz lautet dann wie folgt:

“(9) Antragsberechtigt sind:

...

8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben”

SÄA 2: AVK in die Satzung:

Die dauerhafte Einrichtung der Antrags- und Versammlungskommission (kurz: AVK) soll beschlossen und in der Satzung mit einem neuen §13 verankert werden.

Der Absatz lautet dann wie folgt:

“§13neu Antrags- und Versammlungskommission

(1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden

(3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

(4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte der Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der Durchführung der Aufgaben nach §5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere Bestimmungen sind der Geschäftsordnung § 10, Absatz (10) zu entnehmen.“

S2 Satzung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Antragsteller*in: Landesvorstand Grüne Jugend Berlin
Beschlussdatum: 05.09.2024
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 300 bis 303:

richtete strategische Bildungsarbeit zu etablieren.

(3) Das Bildungsteam besteht aus ~~acht~~sechs Personen. Zwei Landesvorstandsmitglieder werden durch den Landesvorstand entsannt und ~~sechs~~vier Basismitglieder durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Das Team wird auf der Landesmit-

Begründung

erfolgt mündlich

S3 Satzung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Antragsteller*in: Landesvorstandn Grüne Jugend Berlin
Beschlussdatum: 05.09.2024
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

In Zeile 170 löschen:

~~9. der Antidiskriminierungsbeauftragten~~

Begründung

erfolgt mündlich

S4 Satzung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Antragsteller*in: Jasper Hahn (LV Grüne Jugend Berlin)

Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

§ 9 Abs. 3 S. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

“Die Mitglieder des Bildungsteams sind für ein Jahr gewählt bzw. entsandt.”

§ 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

“Ein*e Beauftragte*r wird durch den Landesvorstand in der Regel aus seiner Mitte gewählt. Ein*e weiterer*e Beauftragte*r wird durch die Landesmitgliederversammlung gewählt.”

§ 15 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

“Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet zwei Delegierte in die Mitte-Ost-AG. Ein*e Delegierte*r wird durch den Landesvorstand in der Regel aus seiner Mitte gewählt. Ein*e weitere*r Delegierte*r wird durch die Landesmitgliederversammlung gewählt.”

§ 6 des FINTA-Statuts wird wie folgt geändert:

1. Das Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitische Team besteht aus zwei Frauen, inter, nicht-binären, trans oder agender Personen. Ein Mitglied wird durch den Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt. Ein weiteres Mitglied wird durch die Landesmitgliederversammlung gewählt.
2. Das Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen Frauen-Inter-Trans*treffen einzuberufen. Diese dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten Frauen sowie Inter- und Trans*förderung. Das frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-Trans*vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitischen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die frauen-*, inter-, nicht-binäre-, trans- und genderpolitische Vernetzung zu Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

§ 3 Abs. 1 des Vielfaltsstatuts wird wie folgt geändert:

1. Das vielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen. Ein Mitglied wird durch den Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt. Diese Person vertritt die Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte*r bei Bündnis 90/Die Grünen Berlin. Drei weitere Mitglieder werden durch die Landesmitgliederversammlung gewählt.

S5 ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 02.09.2024
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 69 bis 71:

~~(1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird~~ (1) Die Antrags- und Versammlungskommission schlägt gemeinsam mit dem Landesvorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung vor. Für jedes Mitglied der Antrags- und Versammlungskommission, das für die Versammlungsleitung vorgeschlagen wird, muss mindestens ein Mitglied vorgeschlagen werden, das nicht der Antrags- und Versammlungskommission angehört. Die Kommission wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit

Von Zeile 86 bis 90:

~~(5) Antragsteller*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen kann eine Abstimmung über diese beantragt werden.~~

(5) Für Änderungsanträge können im Einvernehmen mit den Antragsteller*innen des ursprünglichen Antrages folgende Verfahren von der Antrags- und Versammlungskommission vorgeschlagen werden:

- Übernahme des Änderungsantrages,
- Modifizierte Übernahme des Änderungsantrages,
- Nichtbehandlung des Änderungsantrages,
- Erledigt-Erklärung durch andere Änderungsanträge,
- Abstimmung über den Änderungsantrag.

(6) Die Empfehlungen der Antrags- und Versammlungskommission bedürfen der Zustimmung der LMV. Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

(7) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen keine Anträge verhandeln, die sie selbst gestellt haben.

Von Zeile 103 bis 104 einfügen:

Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung nicht Teil der Beschlusslage ist.

(10) Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann die Antrags- und Versammlungskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle Mitglieder sind am Ranking-Verfahren teilnahmeberechtigt.

Begründung

So verankern wir die AVK auch im Antragsverfahren in der Geschäftsordnung.